

änderte Wirtschaftslage vorgeschrieben worden war, wurden die Vertreter verschiedener Verbrauchervereinigungen erneut beim Räte vorstellig mit dem Antrage, nunmehr sofort von Rats wegen Maßnahmen zur Preissenkung zu ergreifen. Nach längeren Verhandlungen erklärte der Rat, daß er sich nicht in der Lage sehe, von sich aus irgend etwas zu unternehmen, sondern die Anordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung abwarten müsse. Dieser erließ auch kurz danach (unterm 17. Dezember 1931) zunächst die Verordnungen über Preisschilder und Preisverzeichnisse, wodurch der Preisschilder- und Preistafel-Aushangzwang für Bäcker, Fleischer und Friseure eingeführt wurde. Durch Verordnung vom 8. Januar 1932 wurden Preisschilder und -verzeichnisse auch für den Handel mit allen anderen wichtigeren Lebensmitteln, durch Verordnung vom 18. Januar 1932 auch Preisverzeichnisse für Schuhreparaturen vorgeschrieben. Mit dem Ziel der Preissenkung wurden weiter erlassen die Verordnungen über den Handel mit Papiertapeten (1. Februar 1932), den Kleinhandel mit Fischen, geräucherten und marinierten Seefischen (22. Februar 1932), die Meldepflicht bei Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot (27. Februar 1932), Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren (29. Februar 1932), Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (17. März 1932), Kartoffelstärkemehl (5. April 1932), den Handel mit Kernseifen (28. November 1932), den Verkehr mit Ölen und Fetten (4. April 1933), die Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen (3. Mai 1933) und den Kleinverkauf von Bienenhonig (8. Mai 1933).

Die Ueberwachung der Durchführung all dieser Bestimmungen brachte für die Abteilung, insbesondere für die Vollzugsbeamten, eine Fülle neuer Arbeit.

In veterinärpolizeilicher Hinsicht ist zu erwähnen, daß im August 1931 die Hundesperre mit dreimonatiger Wirkung angeordnet werden mußte, weil in Pirik ein von der Tollwut befallener Hund angetroffen worden war.

Zur Bekämpfung der Bienenflecken wurde unter dem 13. September 1933 auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums eine Verordnung erlassen. Zwei als Seuchenwarte für den Stadtbezirk in Pflicht genommene Bienenzüchter haben die Durchführung der einschlagenden Vorschriften zu überwachen.

Da bis zum Jahre 1932 in verschiedenen Kirschpflanzungen Sachsens die aus dem Auslande eingeschleppte Kirschfruchtfliege festgestellt worden ist, erließ das Wirtschaftsministerium unter dem 9. Mai 1932 Vorschriften zur Bekämpfung dieses Schädling. Der Verwaltungspolizei fiel die Aufgabe zu, die beteiligten Kreise auf den Schädling aufmerksam zu machen und zu seiner Vertilgung anzuhalten. Dies geschah durch entsprechende schriftliche Belehrung unter Uebersendung eines von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Flugblattes. Ueber das Auftreten der Kirschfruchtfliege sind hier keine Wahrnehmungen gemacht worden.

Neue Kartoffelkrebsherde wurden im Jahre 1932 zwei, im Jahre 1933 sieben festgestellt.

Im Jahre 1931 mußten auf Anordnung der Kreishauptmannschaft Zwickau Maßnahmen zur Bekämpfung des besonders im Stadteile Chrieschwitz aufgetretenen Eschenbastkäfers getroffen werden. Während in einigen Nachbargemeinden dem Schädling eine größere Anzahl Bäume zum Opfer fielen (teils waren sie durch starken Brutsfraß zum Absterben gebracht worden, teils mußten sie wegen des Befalles mit dem Käfer abgeschlagen und geschält werden), konnte man sich in Chrieschwitz auf die Anlegung sogenannter Fangbäume beschränken. Da diese Fangstellen in der nachfolgenden Zeit keinen Befall zeigten und auch an anderen Bäumen Neufraß nicht bemerkt wurde, war das Auftreten des Schädling mit Verlust an Bäumen für die Stadt nicht verbunden.

Als zugelaufen abgeliefert wurden

1931:	1932:	1933:	
45	50	61	Hunde. Hiervon wurden
21	32	31	vom Eigentümer abgeholt,
5	6	4	verkauft und
19	12	26	getötet, weil sich ein Eigentümer nicht meldete,

der Ablieferer auf Rückgabe verzichtete, sich aber auch kein Käufer fand.

Die Prämien für erlegte Bisamratten werden seit dem Monat Mai 1932 durch das Stadtbauamt ausbezahlt.

Wegen Uebertretung der Straßenpolizeiordnung und anderer ortsrechtlicher Bestimmungen wurden

1931:	1932:	1933:	
185	90	60	Strafverfügungen erlassen und
—	8	—	gebührenpflichtige Verwarnungen erteilt.